

Nachgefragt beim BAV betreffend Seilbahnkorridor

■ IG Pro Gondelbahn

Die Gemeinde Weggis informierte, dass die Weggiser Stimmbevölkerung am 27. November 2022 über den Seilbahnkorridor als Grundlage für eine neue Seilbahn von Weggis nach Rigi Kaltbad abstimmen werde. Die IG Pro Gondelbahn Weggis Rigi Kaltbad fragte bei Bundesamt für Verkehr BAV betreffend Seilbahnkorridor nach. Demnach ist ein Seilbahnkorridor für eine neue Bahn nötig und die jetzige Luftseilbahn kann nach 2027 nicht weiter betrieben werden.

IG Pro Gondelbahn: Weshalb braucht es einen Seilbahnkorridor?

BAV: Gemäss dem Seilbahngesetz müssen Seilbahnen so gebaut und betrieben werden, dass sie «raumplanungskonform» sind (Art. 3 Abs. 3 Seilbahngesetz). Die Plangenehmigung für die Erstellung einer Seilbahn wird erteilt, wenn unter anderem die technischen Vorschriften sowie die übrigen massgebenden Vorschriften eingehalten sind (Art. 9 Abs. 3 Bst. a Seilbahngesetz) und keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung und des Umweltschutzes, entgegenstehen (Art. 9 Abs. 3 Bst. b Seilbahngesetz).

Die Planungspflicht gemäss Art. 2 Raumplanungsgesetz bezweckt insbesondere, wichtige räumliche Entwicklungen im Rahmen eines demokratischen Prozesses einer Entscheidung zuzuführen (u.a. mit Mitwirkung der Bevölkerung, Gemeindebeschluss). Das Gemeinwesen, dem das Recht der Nutzungsplanung zusteht, soll nur – aber immerhin – darüber entscheiden, ob bzw. in welchem Korridor oder Gebiet eine Bahn errichtet werden soll, damit sie später vom Bund genehmigt werden kann.

Was für Rechte entstehen daraus?

Die Festlegung eines Seilbahnkorridors in der Nutzungsplanung ergibt die notwendige raumplanungsrechtliche Grundlage für ein Seilbahnprojekt. Damit ist noch keine Entscheidung darüber gefallen, ob das Vorhaben tatsächlich vom BAV bewilligt werden kann (vgl. oben). Das BAV kann für ein Seilbahnprojekt nur dann auch Enteignungen zusprechen, wenn das Vorhaben vorgängig in der Nutzungsplanung verankert worden ist. Enteignungen sind die ultima ratio und dürfen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte definitiv gescheitert sind und der Anlage keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

Gibt es auch Pflichten daraus?

«Die Festlegung in der Nutzungsplanung hat keine Pflicht zur Folge, ein Projekt auszuarbeiten oder es zu realisieren. Planungen sollen aber möglichst aktuell sein, weshalb sie auch periodisch überprüft werden. Wird bei einer nächsten Revision der Zonenplanung festgestellt, dass keine Fortschritte in Bezug auf ein konkretes Projekt zu verzeichnen sind, kann der Seilbahnkorridor wieder aus der Nutzungsplanung gestrichen werden.

Was kann innerhalb dieses Korridors alles gebaut und genutzt werden?

In dem Korridor kann nur gebaut werden, was aus den Vorschriften zum Seilbahnkorridor hervorgeht sowie aus dem dazugehörigen Erläuterungsbericht. Die Festlegungen in der Nutzungsplanung dürfen aber nicht so weit gehen, dass sie die erst im Plangenehmigungs-

abschliessend mögliche Interessenabwägung vorwegnehmen. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass nicht bereits metergenaue Vorgaben gemacht werden, welche z.B. schützenswerte Lebensräume, die als Standorte für Stützen möglichst zu meiden sind, vorgeschrieben werden.

«Nein, bei einer Ablehnung des Seilbahnkorridors könnte keine neue Bahn gebaut und betrieben werden.».

(BAV)

Kann eine Seilbahn auch ohne Korridor betrieben werden?

Jede Seilbahnanlage die neu gebaut wird, sei es eine Ersatzanlage vom selben Seilbahntyp auf derselben Strecke oder eine neue Anlage, die eine neue Geländekammer erschliesst, bedarf einer raumplanerischen Grundanlage in Form eines Seilbahnkorridors. Dieser muss in der Nutzungsplanung verankert werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes für eine Seilbahn als Baute ausserhalb der Bauzone kommt nicht mehr in Frage.

Was wären die Konsequenzen bei einer allfälligen Ablehnung des Seilbahnkorridors?

Die raumplanerische Grundlage für die Erteilung der Plangenehmigung der Seilbahnanlage würde fehlen, womit diese nicht erteilt werden könnte.

Wie/unter welchen Umständen kann die Bahn trotzdem gebaut werden?

Für den Bau einer Seilbahnanlage bedarf es einer Plangenehmigung. Diese kann nicht erteilt werden ohne raumplanerische Grundlage. Aus diesem Grund könnte keine Seilbahnanlage gebaut werden.

Falls die Umzonung des Seilbahnkorridors abgelehnt würde, könnte

trotzdem eine Bahn betrieben werden? Falls ja, was benötigt es dazu? Nein, bei einer Ablehnung des Seilbahnkorridors könnte keine neue Bahn gebaut und betrieben werden.

Was sind die weiteren Verfahrensschritte bis man mit dem Bau der Bahn starten kann?

Für die Seilbahn ist ein Plangenehmigungsverfahren beim BAV durchzuführen. Dieses lässt die Pläne während 30 Tagen öffentlich zur Einsprache auflegen. Gleichzeitig wird das Vernehmlassungsverfahren beim Kanton (Anhörung der kantonalen Fachstellen) und bei den betroffenen Bundesämtern durchgeführt. Kann die Plangenehmigung erteilt werden und wird dagegen keine Beschwerde erhoben, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Anschliessend hat die Bahn beim BAV die Erteilung der Betriebsbewilligung zu beantragen. Das BAV prüft die erstellte Anlage darauf, ob die Sicherheitsvorschriften beim Bau eingehalten wurden und erteilt diesfalls die Betriebsbewilligung. Unter Einbezug des Kantons und des Bundesamtes für Umwelt wird im Rahmen einer Umweltbauabnahme auch geprüft, ob die im Projekt enthaltenen Massnahmen sowie die im Umweltbereich angeordneten Auflagen aus der Plangenehmigung erfüllt wurden.

Anfang September 2022 wird nach unseren Information die Konzession für die bestehende Luftseilbahn um fünf Jahre verlängert. Könnte diese anschliessend erneut und dann wiederholt verlängert werden?

Eine weitere Erneuerung der Konzession nach 2027 ist aus heutiger technischer Sicht nicht mehr möglich.

Die IG Pro Gondelbahn Weggis-Rigi Kaltbad dankt BAV Mediensprecher Michael Müller für die Beantwortung dieser Fragen.